

Beschluß der Staubeckenkommission vom 24. Juni 1998 betreffend Anforderungen an den Talsperrenverantwortlichen

Der Talsperrenverantwortliche (§ 23 a WRG) ist auf Unternehmensseite für alle Erhebungen und Maßnahmen zuständig, die der Sicherheit der Talsperren dienen. Er hat damit eine maßgebende Funktion im österreichischen System der Talsperrensicherheit.

Die in dieser Funktion zu behandelnden hochspezifischen technischen Fragen erfordern eine besondere technische Qualifikation und ein Vertrautsein mit dem Bauwerk, der absolute Vorrang von Maßnahmen im Interesse der Sicherheit bedingt eine bestimmte Stellung im Unternehmen.

Bei der Nominierung eines Talsperrenverantwortlichen (§ 23a, Abs. 1 WRG) ist daher den Behörden nachzuweisen, daß der Bewerber/die Bewerberin diese und die anderen gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllt.

Hiezu wird seitens der Staubeckenkommission präzisiert:

1. Qualifikation

Diese kann als nachgewiesen angesehen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin verfügt über:

- Universitätsabschluß im Baufach und
- mindestens 10jährige Tätigkeit in Projektierung, Bauausführung oder Überwachung von Talsperren (für Stellvertreter mindestens 5jährige Tätigkeit).

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können im Ausnahmefall auch anerkannt werden:

- Umfassende theoretische und praktische Kenntnisse bzw. Erfahrungen auf den Gebieten Talsperrenstatik/Talsperrentechnik (Mauern und Dämme), Felsmechanik, Baustoffkunde, Hydraulik, Wasserbau und Bauwerksüberwachung
- Abschluß einschlägiger Spezialkurse und Praktika.

2. Vertrautsein mit der Anlage

Dieses kann als gegeben angesehen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin mindestens 3 Jahre mit Aufgaben der Überwachung bzw. Instandhaltung des betreffenden Bauwerks befaßt war.

3. Erreichbarkeit

Es müssen so viele Personen mit der Talsperrenverantwortlichkeit betraut sein, daß ein Dienst mit dauernder Ruferrreichbarkeit gegeben ist.

4. Position im Unternehmen (zu den Begriffen im WRG : „Technischer Führungsstab“, „Befugnis“)

Der Talsperrenverantwortliche hat nicht nur zu prüfen, ob die **aktuelle** Standsicherheit der Talsperrenanlage den Betrieb ohne Einschränkungen zuläßt, er muß auch alle Tätigkeiten und Maßnahmen durchführen bzw. veranlassen, die notwendig sind, um diese Sicherheit **langfristig** zu erhalten.

Der Talsperrenverantwortliche muß vom Betrieb unabhängige Aufsichts- und Kontrollfunktionen erfüllen. Er muß in der Lage sein, mit Weisungen ins Betriebsgeschehen eingreifen zu können.

Er sollte daher in einer Ebene des Unternehmens positioniert sein, wo ihm die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse von vornherein eingeräumt sind.

Die den Behörden diesbezüglich vorzulegenden Nachweise werden daher umfassen müssen:

- Stellung des Bewerbers/der Bewerberin im Unternehmen
- Regelungen des Unternehmens betreffend Tätigkeit und Weisungsrecht

Die Oberste Wasserrechtsbehörde wird ersucht, diesen Beschluß für die Wasserberechtigten und die befaßten Behörden in geeigneter Form als verbindlich zu erklären.